

## *Liebe Leserinnen, liebe Leser,*

am 21. März 2012 hat der rheinland-pfälzische Landtag in erster Lesung das Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften beraten. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt voraussichtlich im Mai 2012. Das Gesetz soll zum 1. Juli 2012 in Kraft treten. Damit sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer neuen Art der Gebührenerhebung für die SAM geschaffen werden. Geplant ist, die Gebühren nach dem bei der SAM verursachten Aufwand und den zu entsorgenden Abfallmengen und nicht mehr nach den Entsorgungskosten zu berechnen.

Damit wird die Gebührenerhebung für alle Beteiligten entbürokratisiert, vereinfacht und kostengünstiger. Im Rahmen der durchgeführten Verbändeanhörung gab es grundsätzliche Zustimmung zu diesem neuen Modell. Berücksichtigt werden in Zukunft entsprechend der Einlassungen der Verbände auch die Abfallmengen im Rahmen einer mengenabhängigen Gebührenstaffelung.

Nach einem Jahr Erfahrung soll das neue Gebührenmodell von den Aufsichtsgremien der SAM einer erneuten Prüfung unterzogen und gegebenenfalls nachgebessert werden. Diese Prüfung wird danach voraussichtlich im Jahresrhythmus wiederholt werden.

Ab Juli 2012 werden die Vorbereitungen für die Umstellung bei der SAM abgeschlossen sein. Die Gebühren werden dann nach den in dieser Sonderausgabe aufgeführten Gebührensätzen fakturiert.

Einzelheiten über die Gründe für die Umstellung, die Ausgestaltung und die Gebührensätze sind dieser Ausgabe des "SAM aktuell" sowie unserer [Website](#) zu entnehmen. Wir sind überzeugt, dass mit diesem neuen Modell ein Instrument geschaffen wurde, das die Gebührenerhebung der SAM für alle Beteiligten in Zukunft einfacher und transparenter macht.

*Dr. Rainer Meffert H.-J. Schulz-Ellermann*

## **Neue Gebührenregelungen für die SAM**

### **Landtag berät über ein neues Gebührenmodell**

Ab dem 1. Juli 2012 sollen für die Gebührenerhebung durch die SAM neue landesrechtliche Regelungen gelten. Auf Amtshandlungen, die seitens der SAM bereits vor dem 1. Juli 2012 vorgenommen wurden und für die bis zu diesem Stichtag noch keine Gebühren erhoben wurden, finden die bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.

#### **Neues Gebührenmodell**

Für die Zuweisung andienungspflichtiger Sonderabfälle und die damit zusammenhängenden Aufwendungen erhebt die SAM bislang Gebühren in Form eines Zuschlags auf die zwischen dem Abfallbesitzer und dem Abfallentsorger vereinbarten Kosten für die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle. Dieses Verfahren ist aus

verschiedenen Gründen nicht mehr angemessen (siehe Seite 2f.).

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag am 21. März 2012 in erster Lesung neue landesrechtliche Regelungen über ein Gebührenmodell beraten, das nicht mehr auf einer prozentualen Beaufschlagung der Entsorgungskosten beruht. Die neuen Vorschriften sollen die Probleme der bisherigen Gebührenerhebung vermeiden und zu einer deutlichen Verfahrenserleichterung führen, nicht nur für die SAM, sondern auch für alle Abfallwirtschaftsbeteiligten. Die Neuregelung dient damit der Deregulierung und Vereinfachung sowie der Reduzierung von Aufwand und Kosten der Betroffenen. Zudem braucht bei der Gebührenerhebung grundsätzlich nicht mehr zwischen andienungs-

pflichtigen und nicht andienungspflichtigen gefährlichen Abfällen unterschieden zu werden, wodurch die Gebührenerhebung für alle Beteiligten transparenter und einfacher wird.

Dabei müssen die durch den Wegfall der prozentualen Beaufschlagung entfallenden Gebühreneinnahmen durch die neuen Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen vollständig ausgeglichen werden. Dies macht eine komplett neue Gebührenverteilung und -bemessung notwendig. Diese muss

- zu einer möglichst gerechten Kostenverteilung gemäß dem Verursacherprinzip führen. Gebührensschuldner ist in erster Linie der nachweis- bzw. notifizierungspflichtige Erzeuger, Besitzer oder Sammler der Abfälle als Verursacher des Verwaltungsaufwandes;
- zur vollständigen Kostendeckung bei der SAM führen. Da es sich bei der SAM um eine rechtlich verselbständigte Einrichtung in Form eines beliebigen Unternehmens (GmbH) ohne Staatszuschüsse handelt, sind die Gebühren nach den Gesamtaufwendungen der SAM auf der Grundlage eines betriebswirtschaftlichen Ansatzes zu bemessen;
- im Rahmen der Praktikabilität und des verwaltungsökonomisch Vertretbaren an den einzelnen Tätigkeitsbereichen der SAM (Vorabkontrolle national, Vorabkontrolle international, Verbleibskontrolle national und Verbleibskontrolle international) ausgerichtet werden;
- die Vorteile, die dem Einzelnen aufgrund der Amtshandlung zufließen, angemessen berücksichtigen.

Auch wenn künftig im Einzelfall die Gebühren höher sein sollten als bisher, so ist zu beachten, dass es bei andienungspflichtigen Sonderabfällen zumindest erhebliche indirekte Einsparungseffekte gibt (Personal- und Sachkosten): Für die Entsorger entfällt die Verpflichtung zur Übersendung von Rechnungskopien bzw. Kostenaufstellungen. Für den Fall, dass der Entsorger keine Rechnungskopie übersandt hat, entfällt für den Erzeuger die Pflicht, seinerseits der SAM auf Anforderung hin eine entsprechende Rechnungskopie vorzulegen. Und schließlich gibt es keine Rückfragen der SAM bei unklaren Rechnungspositionen mehr, so dass auch der Aufwand der Abfallwirtschaftsbeteiligten

### Bisheriges Gebührenmodell

Für die Zuweisung andienungspflichtiger Sonderabfälle und die damit zusammenhängenden Aufwendungen erhebt die SAM bislang Gebühren in Form eines Zuschlags auf die zwischen dem Abfallbesitzer und dem Abfallentsorger vereinbarten Kosten für die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle. Der Zuschlag beträgt 3 %, bei mehrstufigen Entsorgungsvorgängen innerhalb von Rheinland-Pfalz je Stufe 2 % der Entsorgungskosten. Zum Zweck der Gebührenerhebung sind die Abfallentsorger verpflichtet, der SAM unverzüglich nach durchgeführter Entsorgung Kopien der für den Abfallerzeuger oder -besitzer ausgestellten Kostenrechnung und des betreffenden Begleitscheins zu übersenden. Die Rechnung muss alle Kostenpositionen einzeln und nachvollziehbar ausweisen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann die SAM die Unterlagen beim Abfallerzeuger oder -besitzer anfordern. Die Einzelheiten hierzu regeln § 8 Abs. 8 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) und die Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle (KostV).

Diese prozentuale Beaufschlagung der Entsorgungskosten hat sich bei der praktischen Umsetzung in mehrfacher Hinsicht als problematisch und aufwendig erwiesen. Unter anderem ist hervorzuheben:

- Hoher Aufwand für die Entsorgungsunternehmen durch Kopieren und Versenden der Unterlagen.
- Hoher Aufwand für die SAM und die Abfallwirtschaftsbeteiligten bei unklaren Rechnungspositionen (Rückfragen etc.).
- Hoher Aufwand für die SAM bei Nichtübersendung der Rechnungskopien.

Hinzu kommt, dass die Verfahrensweise nicht mehr zeitgemäß ist. Seit dem 1. April 2010 sind die Abfallwirtschaftsbeteiligten gemäß der bundesrechtlichen Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, ihre Begleitscheine elektronisch zu führen und auf elektronischem Wege an die zuständigen Behörden zu übersenden. Die Beibehaltung der Verpflichtung des Abfallentsorgers, der SAM per Post Kopien der Entsorgungsrechnung und des – bereits elektronisch übersandten – Begleitscheins zu übersenden, würde für alle Beteiligten einen unverhältnismäßigen Zusatzaufwand bedeuten.

im Zusammenhang mit der Beantwortung der Rückfragen wegfällt.

### Konzeption

Ausgehend von der genannten Zielsetzung liegt den neuen Gebührentatbeständen folgende Konzeption zugrunde:

Die Überwachung eines Entsorgungsvorganges gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen und dem deutschen Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) sowie nach der Nachweisverordnung (NachwV) ist ein einheitlicher Vorgang, besteht jedoch grundsätzlich aus zwei aufeinander aufbauenden Stufen, nämlich der so genannten Vorabkontrolle und der Verbleibskontrolle. In beiden Stufen werden bestimmte Amtshandlungen der SAM vorgenommen. Vor diesem Hintergrund sieht das neue Gebührenverzeichnis (siehe Abbildung 1 und 2) jeweils für die grenzüberschreitende und die nationale Abfallentsorgung einen eigenen Gebührentatbestand vor, der die gesamte Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung notifizierter Abfälle und ihrer Entsorgung sowie die komplette Überwachung der nationalen Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle und ihrer

Entsorgung betrifft. Entsprechend der europa- und bundesrechtlich vorgesehenen Zweistufigkeit der behördlichen Kontroll- und Überwachungstätigkeit sind die beiden Gebührentatbestände nochmals unterteilt, so dass auch die Gebührenerhebung im Nachweis- und Notifizierungsverfahren zweistufig erfolgt:

### Erste Gebührenstufe

Im Rahmen der Vorabkontrolle wird zunächst eine Gebühr anlässlich der Bearbeitung der europa- oder bundesrechtlich vorgeschriebenen Notifizierungs- oder Nachweisunterlagen und der Erteilung von entsprechenden Genehmigungen erhoben. Hier erfolgt die Gebührenerhebung bei der behördlichen Bestätigung oder sonstigen Bearbeitung eines nationalen (Sammel-)Entsorgungsnachweises bzw. anlässlich der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung (1. Stufe). Für eine behördliche Bestätigung bzw. Zustimmung, die als Zuweisung gilt, wird dabei nur die Gebühr für die Bestätigung bzw. Zustimmung geltend gemacht.

Beispielsweise beträgt die Gebühr für die im Falle einer innerstaatlichen Abfallentsorgung von § 5 NachwV vorgesehene behördliche Bestätigung

Abbildung 1: Amtshandlungen bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen

1.1	Kontrolle der Verbringung notifizierter Abfälle und ihrer Entsorgung (einschließlich damit zusammenhängender Aufwendungen)	
1.1.1	bei Erteilung einer Zustimmung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung, auch wenn diese als Zuweisung gilt	500,00 € bis 1.000,00 €
1.1.2	zusätzlich nach durchgeführter Verbringung und Entsorgung pro Begleitformular	10,00 € bis 25,00 €
1.2	Nachträgliche Änderung einer Zustimmung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung oder nachträgliche Anerkennung einer Verfahrensbevollmächtigung und/oder Kostenübernahmeerklärung (Beauftragung)	100,00 € bis 250,00 €
1.3	Versagung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung durch Erhebung eines Einwandes	100,00 € bis 400,00 €
1.4	Beanstandung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitformulars	25,00 € bis 50,00 €
1.5	Kontrolle der Verbringung nicht gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung durch Anforderung und Prüfung von Unterlagen	nach Aufwand
1.6	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer gesetzlichen Bestimmung oder entgegen eines auf eine gesetzliche Bestimmung gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird	50,00 €
1.7	Vergabe einer Nummer zur Verwendung im Notifizierungsverfahren, soweit dies nicht zusammen mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt	50,00 € bis 200,00 €

Abbildung 2: Amtshandlungen bei innerdeutschen Abfallentsorgungen

3.1	Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle und ihrer Entsorgung (einschließlich damit zusammenhängender Aufwendungen)	
3.1.1	im Falle der Erteilung einer Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung, auch wenn diese als Zuweisung gilt	150,00 € bis 450,00 €
3.1.2	im Falle der Erteilung einer gesonderten Zuweisung	100,00 € bis 400,00 €
3.1.3	im Falle von Nachweiserklärungen oder (Sammel-)Entsorgungsnachweisen, ohne dass eine Amtshandlung nach lfd.Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 vorgenommen wird	50,00 € bis 100,00 €
3.1.4	zusätzlich zu lfd.Nr. 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 nach durchgeführter Entsorgung pro Begleitschein	5,00 € bis 10,00 €
3.2	Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung nach lfd.Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 oder nachträgliche Anerkennung einer Verfahrensbevollmächtigung und/oder Kostenübernahmeerklärung (Beauftragung)	100,00 € bis 250,00 €
3.3	Ablehnung einer Amtshandlung nach lfd.Nr. 3.1.1 oder 3.1.2	100,00 € bis 400,00 €
3.4	Bearbeitung (einschließlich Prüfung) eines Listennachweises oder einer sonstigen Mitteilung über entsorgte Abfälle	50,00 € bis 150,00 €
3.5	Beanstandung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins oder einer unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Unterlage gemäß lfd.Nr. 3.4	25,00 € bis 50,00 €
3.6	Anforderung und Prüfung von Registern, wenn die Prüfung ergibt, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt wurden	nach Aufwand
3.7	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer gesetzlichen Bestimmung oder entgegen eines auf eine gesetzliche Bestimmung gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird	50,00 €
3.8	Freistellung von Nachweispflichten	100,00 € bis 600,00 €
3.9	Vergabe einer Nummer zur Verwendung im Nachweisverfahren, soweit dies nicht zusammen mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt	50,00 € bis 200,00 €

eines Entsorgungsnachweises gemäß dem neuen Gebührentatbestand in lfd.Nr. 3.1.1 des Gebührenverzeichnisses 150 bis 450 €. Soweit ein separater Zuweisungsbescheid ergeht (z. B. bei Entsorgungsnachweisen im privilegierten Verfahren oder wenn sich die Entsorgungsanlage in einem anderen Bundesland befindet und die Bestätigung von der dort zuständigen Behörde erteilt wird), beträgt die Gebühr für diesen Bescheid nach lfd.Nr. 3.1.2 des Gebührenverzeichnisses 100 bis 400 €.

Bei grenzüberschreitenden Entsorgungsvorgängen ist für die im Notifizierungsverfahren von der SAM erteilte Zustimmung zur Abfallverbringung gemäß lfd.Nr. 1.1.1 eine Gebühr von 500 bis

1.000 € zu erheben. Die Gebühr ist höher als im nationalen Nachweisverfahren, da bei der Notifizierung regelmäßig ein größerer Verwaltungsaufwand als bei der Vorabkontrolle entsteht.

### Zweite Gebührenstufe

Sodann erfolgt anlässlich der Bearbeitung der im Rahmen der Verbleibskontrolle geführten Unterlagen eine weitere Gebührenerhebung nach dem Wirklichkeitsmaßstab, d. h. auf der Grundlage der (z. B. durch Begleitscheine bzw. Begleitformulare) nachgewiesenen tatsächlichen Entsorgungen (2. Stufe). Beispielsweise ist die behördliche Bestätigung eines Entsorgungsnachweises bis zu 5 Jahre

gültig, so dass innerhalb dieser 5 Jahre die einzelnen Entsorgungen/Transporte durchgeführt werden können. Jede einzelne Entsorgung bzw. jeder einzelne Transport muss mit einem Begleitschein gemäß §§ 10 f. NachwV dokumentiert werden. Pro Begleitschein hat die SAM gemäß Ifd.Nr. 3.1.4 des Gebührenverzeichnisses eine weitere Gebühr zu erheben (Gebührenrahmen: 5 bis 10 €). Bei grenzüberschreitenden Entsorgungsvorgängen muss für die Abfalltransporte, die innerhalb des Geltungszeitraums der von der SAM erteilten Zustimmung (in der Regel ein Jahr) durchgeführt werden, jeweils ein Begleitformular geführt werden. Hierfür ist gemäß Ifd.Nr. 1.1.2 des Gebührenverzeichnisses eine Gebühr von 10 bis 25 € zu erheben.

Daneben gibt es weitere Gebührentatbestände für spezielle Amtshandlungen, die allerdings nur in bestimmten Fallkonstellationen zur Anwendung kommen und deshalb unter dem Aspekt der Gesamtkostendeckung der SAM nur geringe Bedeutung haben.

### Gebührenrahmen

Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorgesehen sind, muss die Festlegung einer konkreten Gebühr innerhalb der vorgegebenen Rahmensätze nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. Diesbezüglich erscheint der Erlass von verwaltungs-

internen Gebührenrichtlinien zur gleichmäßigen Handhabung des Ermessens bei einer Mehrzahl gleichartiger Amtshandlungen (wie z. B. im Massenverfahren der Begleitscheinprüfung) sachgerecht.

Dabei können dort, wo dies sinnvoll und zweckmäßig ist, die im Einzelfall zu erhebenden Gebühren nach der Menge der Abfälle gestaffelt werden, um dadurch insbesondere kleine und mittelständische Betriebe, bei denen nur geringe Mengen an gefährlichen Abfälle anfallen, nicht unverhältnismäßig zu belasten. Zugleich werden durch eine mengenbezogene Gebührenstaffelung im Regelfall Anreize zur Abfallvermeidung geschaffen, weil der Gebührenschuldner gebührenmäßig honoriert wird, wenn er – soweit möglich und zumutbar – durch Vermeidung zur Reduzierung der Abfallmenge beiträgt. Eine solche Mengenstaffelung bietet sich im Bereich der Vorabkontrolle insbesondere bei den Gebühren für Behördliche Bestätigungen von (Sammel-)Entsorgungsnachweisen (ggf. einschließlich Zuweisung), bei gesonderten Zuweisungsbescheiden und bei Zustimmungen zur Notifizierung an. Im Bereich der Verbleibskontrolle ist eine Mengenstaffelung bei den Gebühren für Begleitscheine (national) und Begleitformulare (grenzüberschreitend) sachgerecht. Die insoweit seitens der SAM vorgesehene Staffelung ergibt sich aus den Abbildungen 3 und 4.

Abbildung 3: Mengenstaffelung im Bereich Vorabkontrolle (national und grenzüberschreitend)

	Behördliche Bestätigung eines (Sammel-)Entsorgungsnachweises, ggf. einschl. Zuweisung	gesonderter Zuweisungsbescheid („AGS-Bescheid“)	Zustimmung zur Notifizierung
> 0 t bis 25 t	150,00 €	100,00 €	500,00 €
> 25 t bis 50 t	200,00 €	150,00 €	
> 50 t bis 100 t	250,00 €	200,00 €	600,00 €
> 100 t bis 500 t	300,00 €	250,00 €	700,00 €
> 500 t bis 1.000 t	350,00 €	300,00 €	800,00 €
> 1.000 t bis 5.000 t	400,00 €	350,00 €	900,00 €
> 5.000 t	450,00 €	400,00 €	1.000,00 €

Abbildung 4a: Mengenstaffelung im Bereich Verbleibskontrolle (national)

Begleitschein (national)		
> 0 t	bis 1 t	5,00 €
> 1 t	bis 5 t	6,00 €
> 5 t	bis 10 t	7,00 €
> 10 t	bis 15 t	8,00 €
> 15 t	bis 25 t	9,00 €
> 25 t		10,00 €

### Gebühren in anderen Bundesländern

Gebührenrecht ist Landesrecht. Je nachdem, wie die behördliche Überwachung in den einzelnen Bundesländern organisiert ist (zentral oder dezentral, durch eine „klassische“ Behörde oder – wie in Rheinland-Pfalz – ein beliehenes Unternehmen), sind hier verschiedene Gebührenmodelle zu finden, die sich meist nicht ohne Weiteres miteinander vergleichen lassen.

In einigen Bundesländern werden beispielsweise lediglich Gebühren für die Amtshandlungen im Rahmen der Vorabkontrolle, etwa für die Bestätigung eines (Sammel-)Entsorgungsnachweises, erhoben. Dabei wird die konkrete Gebühr nach der beantragten Abfallmenge und Entsorgungsdauer berechnet. Insoweit wird angenommen, dass die Menge im angegebenen Zeitraum (im nationalen Nachweisverfahren in der Regel 5 Jahre) tatsächlich entsorgt wird, was einen entsprechenden behördlichen Folgeaufwand bei der Prüfung der Begleitscheine/Begleitformulare nach sich ziehen würde. Diesem Modell liegt der gebührenrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde, der auf die mutmaßliche Inanspruchnahme der Verwaltung

Abbildung 4b: Mengenstaffelung im Bereich Verbleibskontrolle (grenzüberschreitend)

Begleitformular (grenzüberschreitend)		
> 0 t	bis 10 t	10,00 €
> 10 t	bis 15 t	12,00 €
> 15 t	bis 20 t	14,00 €
> 20 t	bis 30 t	16,00 €
> 30 t	bis 40 t	18,00 €
> 40 t		20,00 €

abstellt. Danach zahlt ein Abfallerzeuger oder Sammler auch dann die volle Gebühr, wenn später weniger Abfälle anfallen. Gleiches gilt, wenn der Erzeuger nach kurzer Zeit (z. B. wegen Insolvenz) seine Produktion einstellt. Auch muss ein Erzeuger oder Sammler, der sich aus Dispositionsgründen mehrere alternative Entsorgungswege genehmigen lässt, mehrfach Gebühren bezahlen.

### In Rheinland-Pfalz ist dies anders

Genau diese Belastungen soll das rheinland-pfälzische Gebührenmodell vermeiden. Hier werden die Gebühren nämlich nach dem Wirklichkeitsmaßstab erhoben. Berechnungsgrundlage ist der tatsächliche Aufwand bei der Inanspruchnahme der Verwaltung. So bietet etwa die Anknüpfung der Gebührentatbestände an die Begleitscheine bzw. Begleitformulare für den Gebührenschuldner den Vorteil, dass nur für die tatsächlich durchgeführten Entsorgungen, welche mit entsprechenden Begleitscheinen bzw. Begleitformularen dokumentiert werden, Gebühren erhoben werden oder anders ausgedrückt, dass die Entsorgung großer Mengen im Vorfeld (d. h. im Entsorgungsnachweis oder in

## Hintergrund

Die SAM nimmt aufgrund landesrechtlicher Vorgaben hoheitliche Aufgaben im Bereich der Organisation und Überwachung der Abfallentsorgung wahr. Dabei wird zwischen andienungspflichtigen und nicht andienungspflichtigen Entsorgungsvorgängen unterschieden. Andienungspflichtige Sonderabfälle weist die SAM auf Antrag und Vorschlag des Abfallerzeugers bzw. -besitzers bestimmten Entsorgungsanlagen zu (sog. Zuweisung). Zudem nimmt sie die Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung von Entsorgungsvorgängen nach bestimmten europa- und bundesrechtlichen Regelungen wahr. Dabei finanziert sich die SAM ausschließlich über Gebühren. Sie erhält keine Landeszuschüsse.

der Notifizierung) angegeben werden kann und es unter dem Gebührengesichtspunkt keinen Nachteil bringt, wenn diese Mengen nicht vollständig erreicht werden.

Ähnliche Modelle existieren in den Bundesländern Bayern, Thüringen und Saarland, in denen Begleitscheingebühren in vergleichbarer Höhe erhoben werden (Bayern: 2 bis 10 € mit Mengestaffelung, Thüringen: 5 €, Saarland: 7 bis 50 € mit Mengestaffelung).

### Controlling

Die SAM und ihre Aufsichtsgremien werden in jährlichen Abständen – beginnend ein Jahr nach Inkrafttreten der Neuregelungen – eingehend

prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Gebühren bzw. die mengenbezogenen Gebührenstaffelungen anzupassen sind. Dadurch können Effizienzsteigerungen der SAM bei der Festsetzung der Gebühren angemessen berücksichtigt werden. Die Öffentlichkeit wird über das jeweilige Prüfungsergebnis in geeigneter Form unterrichtet (z. B. auf der Internetseite der SAM).

Weitere Informationen sowie den Text der neuen Rechtsvorschriften finden Sie auf unserer Internetseite [www.sam-rlp.de/rechtsgrundlagen/gebuehren.html](http://www.sam-rlp.de/rechtsgrundlagen/gebuehren.html).

*Dr. Olaf Kropp,  
Justitiar,  
Telefon: 06131 98298-46  
E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)*

**Am 15. und 16. Mai 2012 findet in Mainz die 4. PIUS-Länderkonferenz statt. Sie bietet Gelegenheit sich über bundesweite Aktivitäten rund um das Themenfeld Ressourceneffizienz zu informieren. Themen, Inhalte und Anmeldung unter [http://pius-netzwerk-deutschland.pius-info.de/laenderkonferenz\\_2012\\_oeffentlich.php](http://pius-netzwerk-deutschland.pius-info.de/laenderkonferenz_2012_oeffentlich.php)**

## Interessantes Seminar-Frühjahr der SAM Freie Plätze für „Die Chemie des Abfalls“ und „Fehler vermeiden!“ – 8. Abfallrechtstagung schon gut gebucht

In diesem Jahr wieder im SAM-Seminarprogramm: „**Die Chemie des Abfalls**“. Am **24. April 2012** werden auf Einladung der SAM Experten und Teilnehmer die naturwissenschaftlichen und technischen Anforderungen unter verschiedenen Aspekten betrachten. So beschäftigt man sich zum Beispiel mit der sicheren Entsorgung von Nano-Abfällen und der Toxikologie der wichtigsten Schadstoffe in Abfällen. Weitere Themen werden die Abfallanalytik und das Sonderabfallzwischenlager sein.

Unter dem Titel „**Fehler vermeiden! Damit nichts schief geht!**“ geben vor allem SAM-Mitarbeiter am **22. Mai 2012** wichtige Hinweise zur Prävention. Neben der Darstellung der häufigsten Fehler in Vorab- und Verbleibskontrolle national wie international wird aber auch die Frage gestellt, ob die Novelle des Umweltstrafrechts die Abfallwirtschaftsbeteiligten kriminalisiert. Schließlich werden

praktische Erfahrungen aus dem Qualitätsmanagement im Sonderabfallbereich Thema sein.

Ganz besonders gespannt darf man auf die diesjährige **Abfallrechtsfachtagung** der SAM sein. „**40 Jahre Abfallrecht – Bilanz und Perspektive für die Abfallwirtschaft**“ lautet der Untertitel der bereits achten Veranstaltung dieser Art am **14. Juni 2012**. Erwartet werden Informationen aus erster Hand von der rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerin Eveline Lemke und aus dem Bundesumweltministerium zur Entwicklung der Kreislaufwirtschaft und dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz. Ressourcenschonung und Recycling sind weitere zentrale Themen, ergänzt durch einen Beitrag zum E-Government bei der Überwachung gefährlicher Abfälle.

Detaillierte Informationen und Anmeldemöglichkeiten gibt es auf der Website der SAM unter [www.sam-rlp.de/seminare.html](http://www.sam-rlp.de/seminare.html).

### Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de), [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)  
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch · Vertrieb als E-Mail-Newsletter